

Einkaufsbedingungen der Takeda Pharma Vertrieb GmbH & Co. KG

Stand 10/2018

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Einkaufsbedingungen sind gültig für die Firma Takeda Pharma Vertrieb GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „Besteller“ genannt).
2. Eingehung und Durchführung des Vertrages erfolgen auf der Grundlage der Einkaufsbedingungen des Bestellers, deren ausschließliche Anwendung zwischen den Vertragsbeteiligten vereinbart ist. Entgegenstehende oder den Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall schriftlich zustimmt.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
4. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten.
5. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 2 Angebot / Pflichtenübertragung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen anzunehmen, andernfalls ist der Besteller nicht mehr an den Auftrag gebunden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm geschuldete Leistung durch das eigene Unternehmen zu erbringen. Teilweise oder vollständige Lieferung der geschuldeten Leistung durch Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher, in Textform erteilter Zustimmung durch den Besteller möglich.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist bei Angeboten und Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis des Lieferanten enthalten.
3. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung in Textform zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffen wurde, ist der Kaufpreis / Werklohn rein netto innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt zahlbar.
4. Ist Gegenstand des Vertrages die Erbringung einer Werkleistung des Lieferanten, tritt an Stelle der Lieferung die Abnahme.
5. Ist der Zugang der Rechnung bei dem Besteller unsicher, treten die Voraussetzungen des Verzuges nur ein, wenn der Rechnungszugang bei dem Besteller durch den Lieferanten nachgewiesen wird.

6. Auch im Falle des Verzuges sind von dem Besteller keine höheren als die gesetzlichen Verzugszinsen i.S.v. § 288 Abs. 2 BGB geschuldet.

§ 4 Mängeluntersuchung / Handelsgeschäft

1. Der Besteller wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitäts-Abweichungen untersuchen. Bei offenen Mängeln oder offensichtlichen Mengenabweichungen ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Zugang beim Lieferanten eingeht. Bei offenen, jedoch nicht erkennbaren Mängeln verlängert sich diese Frist um die Dauer der Untersuchung durch den Besteller.

2. Der Besteller ist zur Mängelrüge bei Teillieferung nur verpflichtet, soweit diese mit dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart wurde. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist deren Absendung durch den Besteller an den Lieferanten. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 HGB.

§ 5 Gewährleistung

1. Die Lieferung des Kaufgegenstandes erfolgt frei von Sach- und Rechtsmängeln. Falls eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes nicht vereinbart wurde, ist dieser mangelfrei, wenn er bei Gefahrübergang auf den Besteller in der bestellten Menge / Anzahl für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und von dem Besteller nach Art des Kaufgegenstandes erwartet werden kann. Bei vereinbarter Montage liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn diese durch den Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen fehlerhaft ausgeführt wurde.

2. Der Lieferant hat darüber hinaus die im Zeitpunkt der Bestellung für Verwendung bzw. Verarbeitung des Kaufgegenstandes geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

3. Der Besteller hat bei mangelhafter Lieferung (Sach- oder Rechtsmangel) nach eigener Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Kaufgegenstandes. Der Lieferant trägt die Kosten der Nachbesserung. Sofern dem Lieferanten durch den Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt wurde, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder sofern der Mangel nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten. Bei jeder Art der schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten gegenüber dem Besteller im Zusammenhang mit Eingehung und Durchführung des Vertrages oder bei Verzug des Lieferanten hinsichtlich einer fälligen, vom Lieferanten nicht oder nicht vollständig erbrachten Leistung, kann der Besteller darüber hinaus Schadensersatzansprüche geltend machen oder Ersatz der Aufwendungen fordern, die im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht wurden.

4. Ist Gegenstand des Vertrages eine Werkleistung und wird diese vom Lieferanten nicht mangelfrei oder in anderer Weise, als dem bestellten Werk oder in zu geringer Menge erbracht, hat der Besteller Anspruch auf Nacherfüllung. Der Lieferant kann zwischen Beseitigung des Mangels und Neuherstellung wählen. Der Lieferant trägt die Kosten der Nacherfüllung. Der Besteller ist berechtigt, den Mangel durch Selbstvornahme zu

beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn eine dem Lieferanten gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist. Unter denselben Voraussetzungen hat der Besteller Anspruch auf Entrichtung eines Vorschusses durch den Lieferanten in Höhe der zu erwartenden Kosten der Selbstvornahme. Ist eine dem Lieferanten gesetzte Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos abgelaufen, kann der Besteller außerdem den Werklohn in angemessenem Umfang mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern der Mangel nicht ganz oder teilweise von dem Besteller zu vertreten ist oder ein nur unerheblicher Mangel vorliegt. Unter denselben Voraussetzungen hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz, sofern der Lieferant seine Vertragspflicht gegenüber dem Besteller schuldhaft verletzt hat, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder die Entgegennahme für den Besteller unzumutbar geworden ist.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei (2) Jahre seit Lieferung. Sind Gegenstand der Leistung ein Bauwerk oder Stoffe oder Teile, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für Bauwerke verwendet werden und haben diese Teile oder Stoffe dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre, beginnend mit der Übergabe des Grundstücks.

6. Hat der Lieferant oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, bleiben Ansprüche des Bestellers aus einer Garantie in vollem Umfang aufrechterhalten.

§ 6 Lieferzeit / Lieferverzug

1. Die in der Bestellung vereinbarten Ausführungs- und Lieferfristen sind bindend.

2. Der Besteller behält sich im Einzelfall vor, wegen Überschreitung der Ausführungs- und Lieferfristen mit dem Lieferanten eine Vertragsstrafe zu vereinbaren. Das Vertragsstrafeversprechen des Lieferanten setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Für den Fall, dass zwischen dem Besteller und dem Lieferanten eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ermäßigt sich dann entsprechend. Die Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, wenn der Lieferant nachweisen kann, dass die Überschreitung der vereinbarten Ausführungs- und Lieferfristen nicht von ihm zu vertreten ist oder er im Falle einer Behinderung durch Dritte an der Durchführung der vertraglich übernommenen Leistung gehindert war und er diesen Umstand unverzüglich dem Besteller in Textform mitgeteilt hat. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, hat er keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Ausführungs- oder Lieferungsfrist. Vertragsstrafenansprüche können durch den Besteller bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben dem Besteller vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 7 Materialbeistellung / Eigentumsvorbehalt

1. Von dem Besteller beigestellte Teile und Muster sowie alle auftragsbezogenen Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren. Eine Verwendung für andere Zwecke als die Erfüllung der Lieferung ist ohne ausdrückliche in Textform erteilte

Zustimmung des Bestellers nicht zulässig. Die mit Auftragserteilung übergebenen Teile und Unterlagen sind bei Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung unverzüglich und unaufgefordert an den Besteller zurück zu geben.

2. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung der von dem Besteller gelieferten Teile erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von dem Besteller gelieferten Teile und Stoffe zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 8 Produzentenhaftung / Freistellung

Falls der Besteller wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sachen aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant den Besteller bereits jetzt von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung frei.

§ 9 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten mit der Firma Takeda GmbH ist Konstanz, für sämtliche Streitigkeiten mit der Firma Takeda Pharma Vertrieb GmbH & Co. KG ist der ausschließliche Gerichtsstand Berlin. Der Besteller ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

© Takeda Pharma Vertrieb GmbH & Co. KG, 2018